MARKTORDNUNG

der Marktgemeinde St.Johann im Pongau

Beschluß der Marktgemeinde vom 15. Juli 1991

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitsgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Salzburger Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung, der darauf gegründete Verordnungen und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1

Marktgebiet -

Das Marktgebiet umfaßt folgende Flächen:

Hans Kappacher-Straße bis zur Einfahrt zum Finanzamtparkplatz; Färbergasse von der Kreuzung Hans Kappacher-Straße bis zum Heizwerk;

§ 2

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

- 1) 25. Mai (Urban) von 07.00 18.00 Uhr, wenn der angeführte Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, dann wird der Markt am folgenden Werktag abgehalten.
- 2) 29. September (Michael) von 07.00 18.00 Uhr, wenn der angeführte Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, dann wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:

Nahrungs- und Genußmittel, ferner alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzuschauen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Pyrotechnische Artikel der Klasse II, Schlüssel ohne Schloß, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder und Druckwerke. Lebende Tiere dürfen nicht feilgehalten werden.

- 2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur aufgrund von Sonderbewilligungen gemäß § 195 GewO 1973 zulässig.
- 3) Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (§ 196a Gew0 1973).
- 4) Das Sammeln von Bestellungen auf periodische Druckwerke (§ 58 GewO 1983) ist nicht gestattet.
- 5) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

Unzulässige Veranstaltungen

Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen, Ringelspiele, Schießbuden, Schaukeln u. dgl. sind im Marktgebiet nicht zugelassen.

§ 5

Marktbesucher

- 1. Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 Z 1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen.
- 2. Jeder Marktbesucher, der Gewerbetreibender ist, hat den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen (§ 325a GewO 1973).
- 3. Die Stände der Marktfahrer (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 13 Gew0 1973) sind mit der von einem Landesgremium herausgegeben Marktfahrertafel entsprechend zu kennzeichnen; alle anderen Marktbesucher haben sich mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.
- 4. Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich

untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten. Die Anordnungen der Organe der Marktaufsicht sind zu befolgen.

§ 6

Marktstandplätze

- Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.
- 2. Die Zuweisung der Standplätze an die Marktbesucher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Raumangebotes und nach der Reihenfolge des Eintreffens der Bewerber. Bei der Zuweisung der Standplätze darf zwischen Einheimischen und Auswärtigen kein Unterschied gemacht werden.
- 3. Die Aufstellung der Marktfahrzeuge und -stände auf den zugewiesenen Plätzen darf erst am Markttag ab 05.30 Uhr erfolgen. Die Stände sind so aufzustellen, daß der Verkehr nicht behindert wird.
- 4. Jeder Marktbesucher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstausmaß von 16 Metern; die Standtiefe von maximal 4 Metern in der Flucht, darf nicht überschritten werden. Als Mindestausmaß für die Festsetzung der Marktstandgebühr gilt eine Länge von 4 Metern. Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muß 2 m betragen.
- 5. Feste oder andere Veranstaltungen, die an den Marktterminen abgehalten werden, dürfen nicht zu einer Einschränkung des für Standplätze vorge-sehenen Marktgebietes führen.
- 6. Für Spezialisten ist eine sogenannte Zuhörerzone zum zugewiesenen Standplatz hinzuzurechnen, um einen störungsfreien Marktverlauf zu gewährleisten. Das gleiche gilt für solche Marktbesucher, die Tonträger (Kasetten, Schallplatten usw.) auf Märkten anbieten. Für Marktbesucher, die (mit) Tonträger(n) anbieten, wird die höchstzulässige Lautstärke mit Zimmerlautstärke vorgeschrieben.
- Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.

- 8. Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung vorliegen;
 - b) die Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
 - e) aufgrund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschließungsgründe eintreten.

Marktgebühren

- 1. Die Gemeinde darf von den Marktbesuchern für die Benützung der Markteinrichtungen privatrechtliche Entgelte verlangen, wenn sie hiefür keine Abgaben aufgrund des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1989, einheben. Solche Entgelte dürfen nur als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen eingehoben und nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Markteinrichtung aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- 2. Die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte durch die Gemeinde bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes.

§ 8

Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen.
Die Kontrollbefugnisse von behördlichen Organen, die zur Vollziehung der in
der Präambel angeführten Gesetze berufen sind, werden hiedurch nicht berührt.

Warenbehandlung

- 1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen von den Käufern vor dem Kauf nicht berührt werden.
- 2. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genußfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei aufliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.
- 3. Die Hygienerichtlinien für Marktfahrzeuge und Marktstände (Anhang A) sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 10

Reinlichkeit im allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen. Seitens der Gemeinde ist für eine im Marktbereich gelegene allgemein zugängliche Toilettenanlage vorzusorgen.

§ 11

Hygiene der Marktbesucher und ihres Personals

Die Marktbesucher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungsund Genußmitteln befaßt sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Z 16 GewO 1973 mit Geld bis zu 15.000,-- Sbestraft.

§ 13

Verweisung vom Markt

- Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt gewiesen werden.
- 2. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen.
- 3. Verstoß gegen § 10 der Marktordnung.

§ 14

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- Die vorstehende Marktordnung tritt mit Genehmigung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 1991 , Zahl: 5/01-20.229/4-1991 , in Kraft. Gleichzeitig treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.
- Die Bestimmungen dieser Marktordnung haben sinngemäß auch auf die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte) Anwendung zu finden.
- Änderungen des Marktgebietes, der Markttermine sowie der Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs bedürfen der Genehmigung des Landeshauptmannes.

Für die Gemeindevertretung Der Bürgermeister: